

Entwicklung und Praxis des orthodoxen Religionsunterrichts in Deutschland



Marina Kiroudi¹

Der orthodoxe Religionsunterricht blickt in Deutschland auf eine vergleichsweise kurze historische Entwicklung zurück, er bringt aber seine eigene lange Geschichte mit, die seine Ziele und Inhalte mitbestimmen und nicht zuletzt Auswirkungen auf seine praktische Gestaltung haben. Allerdings gelten für ihn die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht und die Strukturen des Bildungssystems für öffentliche Schulen. Die folgenden Ausführungen sollen einen Überblick über diese Zusammenhänge im konkreten Kontext vor Ort in Deutschland geben und auch darüber, ob und in welcher Weise die Zusammenarbeit der christlichen Konfessionen auf diesem Gebiet gewünscht wird und vor allem realisierbar ist.

Rechtliche Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht in Deutschland

Der Religionsunterricht wird als einziges Schulfach im Grundgesetz gemäß Art. 7 Abs. 3 als ordentliches Lehrfach garantiert. Die Aufnahme des Religionsunterrichts in das Grundgesetz geht auf die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg zurück, währenddessen die unmittelbare Erfahrung der nationalsozialistischen Willkürherrschaft Staat und Gesellschaft in ihren ethischen Grundfesten erschüttert hatte. Die Zukunft einer demokratischen Gesellschaft verlangte die Abgrenzung zur vormaligen totalitären staatl-

¹ Marina Kiroudi ist Diplom-Theologin und orthodoxe Referentin der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) in der Ökumenischen Centrale.

chen Indoktrination und die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates. Um freiheitliche Werte hervorzubringen, bedurfte der Staat einer Werteorientierung, die außerhalb seiner selbst stand.² Der Staat bedarf also der Religion, ohne sie zu instrumentalisieren oder in irgendeiner Weise über sie zu verfügen. Entsprechend dient der Religionsunterricht der Förderung religiöser Freiheit³ und leistet zugleich einen Beitrag zum allumfassenden schulischen Bildungsauftrag,⁴ zu dem sowohl die Wissensvermittlung als auch die Persönlichkeitsentwicklung und die Erziehung zum sozialen Verhalten gehören.⁵

Im schulischen Religionsunterricht eröffnet der Staat Raum für religiös und weltanschaulich bedingte Fragen und letztbegründete Antworten von einem bekenntnisgebundenen Standort aus.⁶ Da der Staat aufgrund seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität diese Aufgabe inhaltlich nicht selbst ausführen kann, delegiert er sie an die jeweiligen Religionsgemeinschaften als „Sinn- und Bildungsträger“ in der Gesellschaft.⁷ Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt (Art. 7 Abs. 3 GG), während das staatliche Aufsichtsrecht über ihn als ordentliches Lehrfach bzw. als schulisches Unterrichtsfach beibehal-

² Dies entspricht dem vielzitierten Diktum von *Ernst-Wolfgang Böckenförde*: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“ Vgl. *Ernst-Wolfgang Böckenförde*: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: *Säkularisation und Utopie. Ebracher Studien*. Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1967, 93.

³ Vgl. *Uta Hildebrandt*: Das Grundrecht auf Religionsunterricht. Eine Untersuchung zum subjektiven Grundrechtsgehalt des Art. 7 Abs. 3 GG (Jus Ecclesiasticum 63), Tübingen 2000, 206 ff; *Myrian Dietrich*: Islamischer Religionsunterricht. Rechtliche Perspektiven (Schriften zum Staatskirchenrecht 31), Frankfurt a. M. 2006, 36.

⁴ Ebd.

⁵ Vgl. *Peter Badura*: Kommentierung zu Art. 7 GG, in: *Theodor Maunz/Günter Düring*: Grundgesetz – Kommentar, München, Loseblatt, 64. Lieferung, Januar 2012, Rdnr. 66; *Axel Freiherr von Campenhausen/Heinrich de Wall*: Staatskirchenrecht. Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa. Ein Studienbuch, München 2006, 214.

⁶ Vgl. *Hans-Willi Winden*: ...wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Zur Auslegung von Art. 7 III GG aus katholischer Sicht, in: *Jürgen Lott* (Hg.): Religion – warum und wozu noch in der Schule?, Weinheim 1992, 17 f; *Janbernd Oebbecke*: Reichweite und Voraussetzungen der grundgesetzlichen Garantie des Religionsunterrichts, in: DVBl (1. April) 1996, 340.

⁷ Vgl. *Christoph Link*: Die Situation des Religionsunterrichts in Deutschland – rechtliche Regelungen und aktuelle Probleme, in: *Alfred Rinnerthaler* (Hg.): Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, Frankfurt a. M. 2004, 398; *Wilhelm Rees*: Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung, Regensburg 1986, 233, 276; *Hans-Willi Winden*, a. a. O., 17 f; *Gerhard Robbers*: Art. 6 und Art. 7, in: *Hermann von Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck*: Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, 671–795, München 2005, Art. 7, RdNr. 147 f.

ten wird (Art. 7 Abs. 1 und 3 GG). Damit ist der Religionsunterricht ein Pflichtfach. Allerdings besteht aufgrund der im Grundgesetz garantierten Religionsfreiheit (Art. 4 GG) die Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 2 GG).

Als Organisator des Religionsunterrichts hat der Staat eine Dienstleistungspflicht,⁸ dem Religionsunterricht einen festen Platz im Lehrplan, in der zeitlichen Unterrichtsordnung und in der gesamten Schulorganisation einzuräumen, wie dies mit allen schulischen Unterrichtsfächern geschieht.⁹ Der Staat muss die Rahmenbedingungen schaffen, damit der Religionsunterricht den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule¹⁰ ebenso wie den wissenschaftlichen,¹¹ pädagogischen und fachlichen Standards gerecht werden kann¹². Hierzu gehören auch staatlich genehmigte Lehrpläne und vor allem Lehrkräfte, die diese umsetzen können. Der Staat hat für eine adäquate Ausbildung der Religionslehrer zu sorgen¹³ und hierfür entsprechende wissenschaftliche Ausbildungsstätten an Hochschulen zu schaffen.¹⁴ Insgesamt muss er den Religionsunterricht in sachlicher, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht sichern.¹⁵

⁸ Vgl. *Christoph Link*: Religionsunterricht, in: *Joseph Listl/Dietrich Pirson* (Hg.): *HdbStKirchR II*, Berlin ²1995, 459.

⁹ Vgl. *Peter Badura*, Art. 7, s. Anm. 5, Rdnr. 75; *Axel Freiherr von Campenhausen/Heinrich de Wall*, Staatskirchenrecht, s. Anm. 5, 213.

¹⁰ Vgl. *Christoph Link*: Rechtliche Regelungen, s. Anm. 7, 414; *Christoph Link*: *HdbSt KirchR II*, s. Anm. 8, 459; *Stefan Mückl*: Staatskirchenrechtliche Regelungen zum Religionsunterricht, in: *AöR 122* (1997), Heft 4, 518.

¹¹ Vgl. BVerwGE 42,346 (350); *Christoph Link*: *HdbStKirchR II*, s. Anm. 8, 463 f.; *Joseph Listl*: Zur Frage, ob einer Öffnung des bisher nach Konfessionen getrennt erteilten Religionsunterrichts für Schüler eines anderen Bekenntnisses in der Sek. II des Landes Baden-Württemberg rechtliche Bedenken entgegenstehen, in: *Ders.: Der Religionsunterricht als bekenntnisgebundenes Lehrfach*, 1983, 74.

¹² Vgl. *Christoph Link*: *HdbStKirchR II*, s. Anm. 8, 461; *Jörg Ennuschat*: Religionsunterricht in Deutschland. Rechtslage, in: *Norbert Mette/Folkert Rickers* (Hg.): *LexRP*, Bd. 2, Neukirchen-Vluyn 2001, Sp. 1782; *Myrian Dietrich*, Islamischer Religionsunterricht, s. Anm. 3, 24 f.

¹³ Vgl. *Christoph Link*: *HdbStKirchR II*, s. Anm. 8, 502.

¹⁴ Vgl. *Peter Badura*, Art. 8, s. Anm. 5, Rdnr. 75; *Gerhard Robbers*: Kommentar zum Grundgesetz, s. Anm. 7, Art. 7, RdNr. 135; *Wilhelm Rees*: § 70 Der Religionsunterricht, in: *Joseph Listl/Heribert Schmitz* (Hg.): *HdbKathKR*, Regensburg ²1999, 737; *Axel Freiherr von Campenhausen/Heinrich de Wall*, Staatskirchenrecht, s. Anm. 5, Nr. 19.

¹⁵ Vgl. *Christoph Link*: Rechtliche Regelungen, s. Anm. 7, 399; *Peter Badura*, Art. 7, s. Anm. 5, Rdnr. 75. Vgl. *Christoph Link*: *HdbStKirchR II*, s. Anm. 8, 469; *Jörg Ennuschat*, *LexRP II*, s. Anm. 12, Sp. 1782; *Wilhelm Rees*, Rechtsordnung, s. Anm. 7, 255; *Rudolf Wichard*: Religionsunterricht an staatlichen Schulen in Deutschland, in: *Irmie Marga/Gerald G. Sander/Dan Sandu* (Hg.): *Religion zwischen Kirche, Staat und Gesellschaft – Religion between Church, State and Society*, Hamburg 2007, 66; *Axel Freiherr von Campenhausen/Heinrich de Wall*, Staatskirchenrecht, s. Anm. 5, 213.

Das staatliche Aufsichtsrecht erfährt durch die geforderte Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften (Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG) eine Modifikation.¹⁶ Er wird zu einer gemeinsamen Angelegenheit, einer sogenannten *res mixta*, von Staat und Religionsgemeinschaft.

Die Übereinstimmung des Faches mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft wirkt sich in erster Linie auf den Lehrinhalt aus, der auf dieser Grundlage eindeutig Bekenntnisinhalt ist und Identifikation verlangt.¹⁷ Dabei dient der Religionsunterricht nicht nur der neutralen Wissensvermittlung im Sinne einer Religionskunde, sondern der Vermittlung von Glaubensinhalten, so wie diese in der jeweiligen Religionsgemeinschaft für wahr und richtig gelten.¹⁸ Der Religionsunterricht kann auch im Sinne der Wissenschaftlichkeit vergleichende Hinweise aufnehmen und Schülern die Gelegenheit bieten, grundlegende Lebensfragen zu erörtern.¹⁹ Allerdings darf das Fach nicht in seinem verfassungsrechtlichen Kern verändert werden,²⁰ da er ansonsten kein Religionsunterricht mehr im Sinne des Grundgesetzes ist.²¹

Das Übereinstimmungsgebot mit den Glaubensgrundsätzen (Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG) wirkt sich durch die Mitwirkung der jeweiligen Religionsgemeinschaft bei der Erstellung von Lehrplänen aus, bei der Erstellung und Bestimmung von Schulbüchern, sowie durch die didaktische und methodische Rückbindung des Religionsunterrichts an ihre Religionsgemeinschaft.²² Zugleich betrifft es in personeller Hinsicht den Inhalt der Ausbildung und die Auswahl der Religionslehrer.²³ Diese bedürfen einer kirchlichen Bevollmächtigung,²⁴ die nicht nur die konfessionelle Zugehörigkeit sicherstellt, sondern auch bestätigt, „dass Lehre und Lebenswandel

¹⁶ Vgl. *Christoph Link*: HdbStKirchR II, s. Anm. 8, 488 f.

¹⁷ Vgl. BVerfGE 74, 244 (252); *Janbernd Oebbecke*, DVBl., s. Anm. 6, 340 f.

¹⁸ Vgl. BVerfGE 74, 244 (252); *Jörg Ennuschat*, LexRP II, s. Anm. 12, Sp. 1782; *Gerhard Robbers*: Kommentar zum Grundgesetz, s. Anm. 7, Art. 8, RdNr. 126 f; *Christoph Link*: HdbStKirchR II, s. Anm. 8, 491; *Myrian Dietrich*, Islamischer Religionsunterricht, s. Anm. 3, 25 f, m. w. N.

¹⁹ Vgl. BVerfGE 74, 244 (253).

²⁰ Vgl. BVerfGE 74, 244 (252 f).

²¹ Vgl. *Christoph Link*: HdbStKirchR II, s. Anm. 8, 491.

²² Vgl. *Myrian Dietrich*, Islamischer Religionsunterricht, s. Anm. 3, 29; *M. W. Ramb*, Wiedervereinigung, 1998, 93; *Wilhelm Rees*, Rechtsordnung, s. Anm. 7, 288–293; *Wilhelm Rees*, in: HdbKathKR, s. Anm. 14, 738.

²³ Vgl. *Christoph Link*: Rechtliche Regelungen, s. Anm. 7, 400; *Christoph Link*: HdbStKirchR II, s. Anm. 8, 491.

²⁴ Vgl. *Christoph Link*: HdbStKirchR II, s. Anm. 8, 491; *Gerhard Robbers*: Kommentar zum Grundgesetz, s. Anm. 7, Art. 7, RdNr. 156; *Myrian Dietrich*, Islamischer Religionsunterricht, s. Anm. 3, 30.

[...] mit den kirchlichen Anforderungen übereinstimmen“.²⁵ Zur Prüfung der Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen haben die Religionsgemeinschaften sogar das Recht zur Einsichtnahme in den Religionsunterricht.²⁶ Schließlich sollen die Schüler grundsätzlich in den Bekenntnisinhalt ihrer eigenen Religion bzw. Konfession eingeführt werden.²⁷

Für die Homogenität der Schülerschaft gibt es keine verfassungsrechtliche Garantie. Allerdings ist unstrittig, dass die personelle Zusammensetzung Auswirkungen auf den Unterrichtsverlauf hat und den konfessionellen Charakter des Religionsunterrichts so verändern kann, dass er nicht mehr in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft erteilt werden kann.²⁸ Damit gehört die Entscheidung über die Zulassung konfessionsfremder oder konfessionsloser Schüler ebenfalls zu den Grundsätzen²⁹ und liegt in der Kompetenz der betreffenden Religionsgemeinschaft.³⁰ Sofern beide Religionsgemeinschaften zustimmen, ist eine begrenzte personelle Öffnung zulässig.³¹

Die im Grundgesetz festgelegte Aufsicht des Staates über das Schulwesen (Art. 7 Abs. 1 GG) wird kraft ihrer Kulturhoheit durch die Bundesländer ausgeführt (Art. 30 GG). In der Regel enthalten die Landesverfassungen und Schulgesetze der Länder detailliertere Regelungen, die dem im Grundgesetz garantierten Religionsunterricht entsprechen.³² Manchmal sehen sie einen Ersatzunterricht für diejenigen Schüler vor, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.³³ Für vergleichsweise kleine Religionsge-

²⁵ 32. Sitzung des Grundsatzausschusses des Parlamentarischen Rates vom 11. Januar 1949, in: Der Parlamentarische Rat 1948–49, Akten und Protokolle, hg. v. Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Bd. 5/II, Boppard am Rhein 1993, 938.

²⁶ Vgl. *Christoph Link*: HdbStKirchR II, s. Anm. 8, 499.

²⁷ Vgl. *Rudolf Wichard*: Religionsunterricht, s. Anm. 15, 68.

²⁸ Vgl. *Rudolf Wichard*: Religionsunterricht, a. a. O., 68.

²⁹ So die herrschende Meinung. Eine andere Ansicht will dieses Homogenitätsprinzip hingegen bereits dem Verfassungsbegriff entnehmen. Vgl. dazu *Christoph Link*: HdbStKirchR II, s. Anm. 8, 493.

³⁰ Vgl. *Christoph Link*: HdbStKirchR II, s. Anm. 8, 493; *Wilhelm Rees*, Rechtsordnung, s. Anm. 7, 286. Vgl. *Claudia Maria Corlazzoli*: Religionsunterricht von kleineren Religionsgemeinschaften an öffentlichen Schulen in Deutschland (Schriften zum Staatskirchenrecht 43), Frankfurt a. M. 2009, 55 f; *Axel Freiherr von Campenhausen/Heinrich de Wall*, Staatskirchenrecht, s. Anm. 5, 215 f; *Stefan Mückl*: AöR, s. Anm. 10, 532; Vgl. *Peter Badura*, Art. 7, s. Anm. 5, Rdnr. 72; *Gerhard Robbers*: Kommentar zum Grundgesetz, s. Anm. 7, Art. 7, RdNr. 111, 127.

³¹ Vgl. BVerfG 74, 244 (255).

³² Eine grundgesetzliche Einschränkung erfährt der Religionsunterricht durch Art. 141 GG, der sogenannten „Bremer Klausel“. Nach Art. 141 GG findet Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG, der den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gewährleistet, keine Anwendung in denjenigen Bundesländern, in denen am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand. Vgl. dazu *Wilhelm Rees*, Rechtsordnung, s. Anm. 7, 1986, 229.

meinschaften, wie die Orthodoxe Kirche, sind außerdem Erlasse und Verordnungen, kultusministerielle Schreiben und Bescheide von Bedeutung, die die Einrichtung und Ausgestaltung des konkreten konfessionellen Religionsunterrichts betreffen.³⁴

Geschichte des orthodoxen Religionsunterrichts in Deutschland

Die Einrichtung eines orthodoxen Religionsunterrichts ist mit der Präsenz und der Geschichte orthodoxer Christen in Deutschland verbunden, mit der Entwicklung ihrer kirchlichen Strukturen vor Ort und in entscheidendem Maße mit dem Bedarf eines solchen Unterrichts für orthodoxe Schüler. Die Anfänge eines orthodoxen Religionsunterrichts in Deutschland liegen in der unmittelbaren Nachkriegszeit. Nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs waren unzählige orthodoxe Christen unter den etwa 7 bis 10 Millionen Zwangsarbeitern, die aus Ost- und Südosteuropa, aber auch aus westeuropäischen Ländern nach Deutschland kamen.³⁵ Dies gilt auch für die Kriegsgefangenen³⁶ und zahllosen Flüchtlinge, die nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in die alliierten Besatzungszonen strömten. Während ein Großteil dieser sogenannten Displaced Persons³⁷ kurze Zeit nach Kriegsende im Zuge von Massenrepatriierungen in ihre Heimat zurückkehrte³⁸ oder in ein anderes Land emigrierte,³⁹ wurden schwer oder nicht Repatriierbare in Lagern zusammengefasst.⁴⁰

³³ Vgl. *Christoph Link*: Rechtliche Regelungen, s. Anm. 7, 2004, 398, mit weiteren Hinweisen zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Ethikunterrichts; *Wilhelm Rees*, Rechtsordnung, s. Anm. 7, 270 f; *Gerhard Robbers*: Kommentar zum Grundgesetz, s. Anm. 7, Art. 7, RdNr. 137–139.

³⁴ Vgl. *Claudia Maria Corlazzoli*: Kleinere Religionsgemeinschaften, s. Anm. 30, 47.

³⁵ Vgl. *Constantin Miron*: Der Spaziergang im Park – einige Anmerkungen zu den innerorthodoxen Beziehungen in Deutschland, in: US 63 (2008), 179; *Gerhard Feige*: Die Orthodoxen Kirchen in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart, in: OFo 10 (1996), 213; *Käte Gaede*: Russische Orthodoxe Kirche in Deutschland in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, Köln 1985, 138.

³⁶ Vgl. *Gerhard Feige*: A. a. O., 213.

³⁷ Vgl. dazu *Anne Kuhlmann-Smirnov*: „Stillter als Wasser, tiefer als Gras“. Zur Migrationsgeschichte der russischen Displaced Persons in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Forschungsstelle Osteuropa, Arbeitspapiere und Materialien, Nr. 68, Bremen, Juli 2005, www.forschungsstelle.uni-bremen.de/UserFiles/file/06-Publikationen/Arbeitspapiere/fsoAP68.pdf (1.12.2013), 1.

³⁸ *Winfried Müller*: Schulpolitik in Bayern im Spannungsfeld von Kultusbürokratie und Besatzungsmacht 1945–1949 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 36), München–Wien 1995, 101.

³⁹ *Winfried Müller*: Schulpolitik, s. Anm. 38, 100 f.

⁴⁰ *Winfried Müller*: A. a. O., 101.

Im Dezember 1945 lebten in den drei westlichen Besatzungszonen ca. 1,2 Millionen Displaced Persons.⁴¹ Aufgrund der großen Zahl orthodoxer Christen und Geistlichen verschiedener Nationalitäten⁴² kam es in kurzer Zeit zu orthodoxen Gemeindegründungen in den Lagern. Daraus ergab sich auch die Einrichtung von Schulen mit nichtdeutscher Unterrichtssprache mit dem Ziel, den Kindern die Fortsetzung ihrer durch die Emigration unterbrochenen schulischen Ausbildung zu ermöglichen.⁴³ Die Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland, die gerade ihren Sitz von Berlin nach München verlegt hatte, leistete damals einen wesentlichen Beitrag zur Organisation von russischsprachigen Schulen.⁴⁴ Bis Mitte der 1950er Jahre gab es allein in München drei russischsprachige weiterführende und kirchliche Gemeindeschulen, in denen auch orthodoxer Religionsunterricht erteilt wurde. Der durch die Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland verantwortete Religionsunterricht wurde im Jahr 1956 mit kultusministeriellem Schreiben als ordentliches Lehrfach in Bayern anerkannt. Denn für die staatlichen Stellen hatte die Förderung religiöser Freiheit Priorität, die ja zugleich die Abgrenzung von jeder totalitären Ideologie dieser Zeit bedeutete, auch wenn sich die Zahl der orthodoxen Schüler in der Folgezeit verringerte.

Eine nachhaltigere Wirkung hatten die Anwerbeabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit Griechenland (1960) und dem ehemaligen Jugoslawien (1968). Ein Großteil der Arbeitsmigranten war orthodoxen Glaubens, so dass in dieser Zeit die bislang größte Zahl orthodoxer Christen nach Deutschland kam. Obwohl zunächst nur an einen zeitlich begrenzten Aufenthalt der griechischen und jugoslawischen Arbeitnehmer gedacht war, stabilisierte sich trotz des Anwerbestopps 1973 ihre Präsenz in Deutschland.⁴⁵ Viele von ihnen hatten ihre Familien nachkommen lassen oder in Deutschland eine Familie gegründet, so dass inzwischen eine große Zahl schulpflichtiger Kinder aus den Anwerbeländern öffentliche Schulen in Deutschland besuchten. Man ging aber zunächst in der deutschen Bildungspolitik von einem nur vorübergehenden Aufenthalt und einer Remigration der betreffenden Schüler in ihre Herkunftsländer aus. In den 1980er Jahren stellte sich diese Prognose allerdings als falsch heraus

⁴¹ *Winfried Müller*: ebd., m. w. N.

⁴² Allein zur Russischen Orthodoxen Auslandskirche gehörten zeitweise 16 Bischöfe und mehr als 300 Priester. So *Georg Seide*: Die Russische Orthodoxe Kirche im Ausland unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Diözese, München 2001, 122 f.

⁴³ Vgl. *Georg Seide*: A. a. O., 133.

⁴⁴ Vgl. ebd.

⁴⁵ Vgl. *Constantin Miron*: Spaziergang, s. Anm. 35, 179.

und nun wurde die Frage nach Bildungsmaßnahmen für ihren bleibenden Aufenthalt in Deutschland aktuell.⁴⁶ In verschiedenen Bundesländern wurde zudem zunehmend die Frage nach einer schulischen religiösen Erziehung orthodoxer Schüler laut. Zum einen galt es den orthodoxen Kindern und Jugendlichen die im deutschen Schulsystem liegenden Bildungschancen zugänglich zu machen,⁴⁷ zum anderen wurde im orthodoxen Religionsunterricht eine identitätsstiftende und integrationsfördernde Kraft gesehen.⁴⁸

Entsprechend wurden Anfang der 1980er Jahre in Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hessen und Niedersachsen Gespräche zur Einführung des orthodoxen Religionsunterrichts aufgenommen. Der kirchliche Kooperationspartner für staatliche Stellen im Sinne des Grundgesetzes war die Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland als größere orthodoxe Körperschaft des öffentlichen Rechts in Deutschland.⁴⁹ Bis 1994 war in allen vier genannten Bundesländern der Religionsunterricht der Griechisch-Orthodoxen Metropole von Deutschland mit kultusministeriellem Erlass oder Schreiben als ordentliches Lehrfach eingeführt. Die Bezeichnung ihres Religionsunterrichts als „griechisch-orthodox“ ist allerdings nicht im nationalen, sondern im kulturellen Sinne zu verstehen.⁵⁰ Ähnlich wird auch der Terminus „römisch-katholisch“ als kultureller und nicht als geographischer Begriff verstanden.

Besonders nach der politischen Wende gab es in den 1990er Jahren einen erneuten Zustrom orthodoxer Christen aus diversen Ländern nach Deutschland, so dass auch die Zusammensetzung der orthodoxen Schüler eine erweiterte kulturelle Vielfalt erfuhr. Heute haben orthodoxe Schüler etwa einen griechischen, arabischen, russischen, ukrainischen, serbischen, rumänischen, bulgarischen, georgischen und zuweilen auch einen deutschen Hintergrund. Ihre schulische religiöse Bildung und Erziehung war

⁴⁶ Vgl. dazu *Christine Langenfeld*: Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten. Eine Untersuchung am Beispiel des allgemeinbildenden Schulwesens in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 2001, 28, m. w. N.

⁴⁷ Vgl. *Christine Langenfeld*: A. a. O., 34, m. w. N.

⁴⁸ Vgl. hierzu den Abschnitt Zielsetzungen und inhaltliche Orientierung des Religionsunterrichts.

⁴⁹ Ausführlicher dazu *Nikolaus Thon*: Orthodoxer Religionsunterricht in Deutschland. Perspektiven und Realitäten, in: *Evmenios Tamiolakis/Athanasios Basdekis/Nikolaus Thon* (Hg.): Die Orthodoxe Kirche. Eine Standortbestimmung an der Jahrtausendwende. Festschrift für Anastasios Kallis, Frankfurt a. M. 1999, 404.

⁵⁰ Vgl. *Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen* (Hg.): Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen. Griechisch-orthodoxe Religionslehre, Frechen 1994, 21.

ein gemeinsames Anliegen der kanonischen orthodoxen Diözesen. Im Jahr 1994 hatten sich die kanonischen orthodoxen Diözesen in der „Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland“ (KOKiD) zu einem Verband zusammengeschlossen. Die KOKiD wurde in den verschiedenen Bundesländern zum gemeinsamen kirchlichen Kooperationspartner für staatliche Stellen. Nicht nur dem Selbstverständnis nach, sondern auch formal stand der griechisch-orthodoxe Religionsunterricht allen orthodoxen Schülern offen und konnte auch von Lehrkräften jeder kanonischen orthodoxen Diözese erteilt werden. Nach der Aufnahme der kanonischen Gemeinschaft mit der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland wurde fortan auch hier das Anliegen des orthodoxen Religionsunterrichts gemeinsam getragen. Die Kompetenzen der KOKiD wurden 2010 von der als Nachfolgeorganisation gegründeten „Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland“ (OBKD) übernommen.

Staatlich anerkannte Ausbildung der Lehrkräfte für den orthodoxen Religionsunterricht

Der eingerichtete Religionsunterricht bedarf auch geeigneter Lehrkräfte, die diesen erteilen. Zunächst wurde der orthodoxe Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte erteilt oder in Nordrhein-Westfalen durch Lehrkräfte für den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht, die eine Qualifikation bzw. eine kirchliche Lehrerlaubnis hierzu hatten. Da es sich hierbei um eine vorübergehende Lösung handelte, wurde an der Universität München 1995 ein Diplomstudiengang für Orthodoxe Theologie eingerichtet. Bis heute handelt es sich um die einzige Möglichkeit, in Deutschland einen staatlich anerkannten Abschluss eines vollwertigen Studiums in orthodoxer Theologie zu erwerben. Unter Beteiligung der evangelischen und katholischen Fakultät sowie der „Ausbildungseinrichtung für Orthodoxe Theologie“ besteht seit 2001 ein Zentrum für ökumenische Forschung an der Universität München.

Im Jahr 2003 wurde an der Universität Münster der bestehende Lehrstuhl für Orthodoxe Theologie in das „Centrum für Religiöse Studien“ integriert. An der Universität Münster fällt in diese Zeit auch die Einrichtung eines Lehramtsstudiengangs mit Orthodoxer Theologie als Erweiterungsfach, d. h. als drittes Fach neben zwei weiteren Hauptfächern. Der Bedarf für den Orthodoxen Religionsunterricht in ganz Deutschland kann damit nicht abgedeckt werden. Es wäre deshalb sinnvoll, auch den Studiengang für Orthodoxe Theologie in München auszubauen und einen Lehramtsstudiengang anzubieten, um nicht nur fachliche Grundlagen, sondern auch

pädagogische Fertigkeiten zu vermitteln.

Zielsetzungen und inhaltliche Orientierung des orthodoxen Religionsunterrichts

Die Zielsetzungen und die Inhalte des orthodoxen Religionsunterrichts werden in den hierfür vorgesehenen Lehrplänen der verschiedenen Bundesländer formuliert. Allgemein orientieren sich die Aufgaben des orthodoxen Religionsunterrichts an dessen Beitrag als ordentliches Lehrfach zum schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag, am Selbstverständnis der Orthodoxen Kirche und ihren theologischen Prinzipien sowie der Lebenswirklichkeit der orthodoxen Schüler in Deutschland.⁵¹

Auf das Kürzeste zusammengefasst wird der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag als Aufgabe des Staates verstanden, ein leistungsfähiges und chancengerechtes Schulsystem zu gewährleisten, „das allen jungen Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechende Bildungsmöglichkeiten eröffnet“. ⁵² Es handelt sich um jene Fähigkeiten des Menschen, „die Freiheit und die Freiheiten zu verwirklichen, die ihm die Verfassung gewährt und auferlegt“⁵³. Im Einzelnen geht es hauptsächlich um das Recht des Kindes und Jugendlichen auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und den Erhalt der freiheitlich-demokratischen Sozialordnung.⁵⁴ Letzteres gewinnt unter dem Aspekt des Pluralismus besondere Bedeutung.

Freilich dürfen die Inhalte des Religionsunterrichts weder verfälscht noch für die Indoktrination einer bestimmten politischen, ideologischen

⁵¹ Vgl. Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen. Griechisch-orthodoxe Religionslehre, s. Anm. 50, 5, 21; Lehrplan für Orthodoxe Religionslehre in der Oberstufe des Gymnasiums [in Bayern 1999], 2; Lehrplan für das Gymnasium in Bayern. Orthodoxe Religionslehre [2009], www.isb-gym8-lehrplan.de/contentserv/3.1.neu/g8.de/index.php?StoryID=27514&PHPSESSID=0375a97c1df646f88d29a06413796d10 (01.12.2009); *Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen* (Hg.): Kernlehrplan für die Sek. I in Nordrhein-Westfalen. Orthodoxe Religionslehre, Frechen 2012, 8 f.

⁵² BVerfGE 34,165/182; Vgl. auch *Peter Badura*: Art. 7, s. Anm. 5, Rdnr. 52; *Lutz R. Reuter*: Erziehungs- und Bildungsziele aus rechtlicher Sicht, in: *Hans-Peter Füssel/Peter M. Roder*: Recht – Erziehung – Staat. Zur Genese einer Problemkonstellation und zur Programmatik einer künftigen Entwicklung, in: *Zeitschrift für Pädagogik*, Beiheft 47, Weinheim 2003, 29; *Thomas Oppermann*: Schule und berufliche Ausbildung. Kommentar zu § 135, in: *HStR*, Bd. VI, hg. von *Josef Isensee/Paul Kirchhof*, Heidelberg 1989, Rdnr. 12, m. w. N.

⁵³ *Deutscher Bildungsrat*: Empfehlungen der Bildungskommission. Strukturplan für das Bildungswesen vom 13. Februar 1970, Bonn 1970, 29.

⁵⁴ Vgl. *Thomas Oppermann*: A. a. O., Rdnr. 9, m.w.N.

⁵⁵ Vgl. *Lutz R. Reuter*: Erziehungs- und Bildungsziele, s. Anm. 52, 30.

oder weltanschaulichen Richtung instrumentalisiert werden.⁵⁵ Vielmehr leistet der Religionsunterricht als solcher einen elementaren Beitrag zu den genannten Bildungszielen, in welchem junge Menschen auf dem Weg zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit begleitet werden und Antworten auf elementare Lebensfragen finden.⁵⁶ Nicht auf der Grundlage einer Ideologie oder Theorie, sondern aus der gelebten Glaubenserfahrung heraus, werden Perspektiven für das eigene Leben aufgezeigt. Dies entspricht auch dem Selbstverständnis des orthodoxen Glaubens, als „eine den Menschen umfassende aktive Lebensweise, die eine Lobpreisung Gottes darstellt“⁵⁷. Der Bezug zum Glauben und die Ermöglichung von Glauben gehören zu den Spezifika des Religionsunterrichts.⁵⁸ Aus diesem Glauben heraus soll, nach Hans Schwier, dem ehemaligen Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, der orthodoxe Religionsunterricht den Schülern Hilfen geben, die eigene Lebenswirklichkeit zu erfassen, zu deuten und durch Handeln zu bewältigen.⁵⁹

Die Lebenswirklichkeit der orthodoxen Schüler in Deutschland ist im Hinblick auf ihren eigenen soziokulturellen und religiösen Hintergrund zu betrachten, sowie auf die Umwelt und die Gesellschaft, in der sie leben. Sie unterscheiden sich von der Mehrheitsgesellschaft nicht nur häufig in ihrem kulturellen Hintergrund, sondern in erster Linie in ihrer religiösen Bindung. In diesem Sinne kann man ihre Situation als Diasporasituation⁶⁰ bezeichnen, ohne unbedingt eine Rückkehr in das ursprüngliche Herkunftsland zu implizieren. Der orthodoxe Religionsunterricht wahrt dabei den ganzheitlichen Zugang in aller Welt und entfaltet ihn unter den konkreten Gegebenheiten in Deutschland.⁶¹ Er hat die Aufgabe, den Schülern zu sinnvollen Erfahrungen mit den Inhalten und Traditionen ihres Glaubens zu verhelfen,⁶² sie in Fragen, Zweifeln und Bedürfnissen in ihrem

⁵⁶ Vgl. *Rudolf Wichard: Religionsunterricht*, s. Anm. 15, 71 f.

⁵⁷ Kernlehrplan für die Sek. I in Nordrhein-Westfalen. Orthodoxe Religionslehre, s. Anm. 51, 9.

⁵⁸ Vgl. Kernlehrplan für die Sek. I in Nordrhein-Westfalen. Orthodoxe Religionslehre: A. a. O., 11.

⁵⁹ Vgl. Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen. Griechisch-orthodoxe Religionslehre, s. Anm. 50, 5.

⁶⁰ Diaspora (griech. διασπορά) bedeutet wörtlich „Zerstreuung“ und „bezeichnet eine religiöse (auch nationale) Minderheit, sowie deren Situation“. So in: Meyers Großes Taschenlexikon, Mannheim 1992, Bd. 5, 208.

⁶¹ Kernlehrplan für die Sek. I in Nordrhein-Westfalen. Orthodoxe Religionslehre, s. Anm. 51, 9.

⁶² Vgl. Kernlehrplan für die Sek. I in Nordrhein-Westfalen. Orthodoxe Religionslehre, s. Anm. 51, 9.

⁶³ Vgl. Lehrplan für Orthodoxe Religionslehre in der Oberstufe des Gymnasiums [in Bayern 1999], 2.

Glaubensleben zu begleiten,⁶³ sie zur Ausbildung ihrer eigenen religiösen Identität zu ermutigen und zu befähigen⁶⁴ sowie „ihnen eine auf Mitgestaltung ausgerichtete Teilnahme am politischen, kulturellen und religiösen Leben der demokratischen Gesellschaft in Deutschland zu ermöglichen“.⁶⁵

In der pluralen und säkularen Gesellschaft wird die Befähigung, sich als freier Mensch in den Dialog zu begeben, immer wichtiger. Der Dialog bedarf allerdings einer festen Grundlage. Vor allem junge Heranwachsende „können und sollen Überlieferungen und religiöse Praxis auch reflexiv durchdringen und sich ihres eigenen Glaubens in Auseinandersetzung mit anderen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen ausdrücklich bewusst werden“.⁶⁶ Unter der Beibehaltung der Konfessionalität des Faches wird eine Chance der besonderen Zusammenarbeit zwischen den Fächern orthodoxe Religionslehre und dem Religionsunterricht anderer christlicher Konfessionen gesehen, die Begegnung, Austausch und Auseinandersetzung fordert.⁶⁷ Der Gewinn einer solchen Zusammenarbeit liegt in der Förderung von Dialogbereitschaft und Erfahrungsaustausch, in der sachgemäßen Würdigung der anderen Positionen und dem wechselseitigen Verstehen sowie der bewussten Identifikation mit der eigenen konfessionellen Tradition.⁶⁸ Außerdem können aus dieser Form der Kooperation der Konfessionen religiöse Impulse für Gestaltung und Öffnung der Schule gesetzt werden, was ein Gewinn für die ganze Schule sein kann.⁶⁹

Der orthodoxe Religionsunterricht in der Praxis

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den verfassungsrechtlich garantierten Religionsunterricht gelten in gleicher Weise für jeden konfessionellen Religionsunterricht, sofern er als ordentliches Lehrfach im jeweiligen Bundesland eingeführt ist. Damit gelten sie auch für den in Bayern,

⁶⁴ Vgl. Lehrplan für Orthodoxe Religionslehre in der Oberstufe des Gymnasiums [in Bayern 1999], 2.

⁶⁵ Kernlehrplan für die Sek. I in Nordrhein-Westfalen. Orthodoxe Religionslehre, a. a. O., 9.

⁶⁶ Lehrplan für Orthodoxe Religionslehre in der Oberstufe des Gymnasiums [in Bayern 1999], 2. In der Sek. I in Nordrhein-Westfalen ist ein eigenes Inhaltsfeld „Dialog mit anderen christlichen Konfessionen sowie anderen Religionen und Weltanschauungen“ vorgesehen. Vgl. dazu Kernlehrplan für die Sek. I in Nordrhein-Westfalen. Orthodoxe Religionslehre: A. a. O., 21, 28 f.

⁶⁷ Vgl. Kernlehrplan für die Sek. I in Nordrhein-Westfalen. Orthodoxe Religionslehre: A. a. O., 11.

⁶⁸ Vgl. ebd.

⁶⁹ Vgl. ebd.

Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eingeführten orthodoxen Religionsunterricht. Grundsätzlich bestätigen diese landesrechtlichen Regelungen den im Grundgesetz verankerten Religionsunterricht und sehen zugleich detailliertere Bestimmungen vor. Für den orthodoxen Religionsunterricht in der Praxis ist diesbezüglich vor allem die Festlegung einer Mindestzahl von teilnehmenden Schülern von Bedeutung, die je nach Land zwischen fünf und zwölf Schülern variiert.⁷⁰

Zwar ist die Zahl der orthodoxen Schüler in Ballungsgebieten höher als in ländlichen Gebieten, doch auch dort ist die vorgeschriebene Mindestzahl nicht automatisch in jeder Klasse, Jahrgangsstufe oder Schule gegeben. Um den orthodoxen Religionsunterricht überhaupt zu realisieren, wird er in der Regel klassen-, schul- und schulformübergreifend am Nachmittag organisiert. Dies erfordert Maßnahmen, die für alle Beteiligten eine Mehrbelastung darstellen. Dabei müssen Schulleitungen Eltern und Schüler über die Einrichtung des Unterrichts informieren, Eltern und Schüler einen (weiteren) Nachmittagsunterricht anstelle von Freizeit in Kauf nehmen, Schulen reguläre Unterrichtsräume außerhalb des regulären Unterrichtsprogramms zur Verfügung stellen, sowie Lehrkräfte unter außergewöhnlichen Bedingungen unterrichten.

In der Praxis wird dieser Mehraufwand für den Religionsunterricht außerhalb der regulären Unterrichtszeiten häufig nicht betrieben. Die Konsequenz ist, dass ein Teil der orthodoxen Schüler nicht über die Einrichtung eines orthodoxen Religionsunterrichts informiert wird, für den sie sich anmelden könnten (wenn auch eine Anmeldung dem Status eines ordentlichen Lehrfachs widerspricht. Vielmehr ist die Teilnahme an einem [Wahl]-Pflichtfach gegeben, sofern keine Abmeldung vorliegt!). Auch bei gezielter Nachfrage und reger Interessensbekundung von seiten der Eltern erfolgt – entgegen der erwarteten Reaktion – keine Teilnahme der Schüler; ausschlaggebend sind meist die ungünstigen zeitlichen und örtlichen Bedingungen. Häufig werden auch keine regulären Unterrichtsräume zur Verfügung gestellt, was die didaktisch-methodische Gestaltung des Unterrichts erheblich einschränkt. Unter diesen erschwerten Bedingungen steht der persönliche Einsatz der Religionslehrer an erster Stelle, weil er sich für die Sache und für die Schüler lohnt.

Eine Herausforderung für die Unterrichtsgestaltung besteht vor allem in der wenig homogenen Zusammensetzung der Unterrichtsgruppen. Die Gruppendynamik unterscheidet sich vom regulären Klassenverband stärker als bei der Zusammenlegung von Parallelklassen. Die altersmäßige Ent-

⁷⁰ Vgl. *Christoph Link*: HdbStKirchR II, s. Anm. 8, 484; *Gerhard Robbers*: Kommentar zum Grundgesetz, s. Anm. 7, Art. 7, RdNr. 144 f.

wicklung und die Interessen der Schüler können aufgrund der jahrgangsübergreifenden Form weit auseinanderliegen. Die religiöse Sozialisierung kann je nach familiärem, sozialem und herkunftsmäßigem Hintergrund sehr unterschiedlich sein. Eine weitere Herausforderung bildet die allgemeine Wahrnehmung. Wird z. B. der Religionsunterricht als schulisches Freizeitangebot oder als ordentliches Lehrfach gesehen? Dies gilt für Eltern und Schüler, noch mehr aber für Schulleitung und Lehrerkollegium, in das orthodoxe Religionslehrer aufgrund ihrer divergierenden Arbeitszeiten oft nicht integriert oder häufig gänzlich unbekannt sind. Entsprechend groß ist die Unkenntnis von- und übereinander und multilaterale Zusammenarbeit zwischen den Fachlehrern kaum möglich.

Eine besondere Schulform erlaubt es allerdings, den orthodoxen Religionsunterricht in den regulären Schulunterricht zu integrieren. Dabei handelt es sich häufig um Schulen mit einem erweiterten fremd- oder muttersprachlichen Angebot bzw. um bilinguale Schulen, meist mit einem griechisch-deutschen Zweig. Hier haben etwa Schüler griechischer Herkunft die Möglichkeit, eine deutsche Schule zu besuchen und gleichzeitig Bildung in griechischer Sprache zu erhalten. Griechische Schüler sind in der Regel orthodoxen Glaubens, so dass allein durch sie die erforderliche Schülerzahl für die Einrichtung eines orthodoxen Religionsunterrichts bereits gegeben ist. Somit ist dieser im regulären Unterrichtsrahmen möglich und nicht nur für die griechischen Kinder, sondern für alle orthodoxen Schüler zugänglich. Die Rahmenbedingungen sind in diesem Fall günstiger und entsprechen einem ordentlichen Lehrfach.

Allerdings sind auch Einzelfälle bekannt, in denen orthodoxe Schüler kurzzeitig aus dem Unterricht ihres Bekenntnisses genommen werden, weil in der Wahrnehmung von Fachkollegen der zu ihren Fächern parallel laufende orthodoxe Religionsunterricht kein ordentliches Lehrfach ist, und ihrer Meinung nach nicht existieren kann, oder der orthodoxe Schüler seinen Glauben im Religionsunterricht einer anderen christlichen Konfession als „fremde Religion“ (!) vorstellen soll.

Faktisch besucht ein minimaler Prozentsatz orthodoxer Schüler den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses, während der Großteil entweder aus Unkenntnis über das Angebot oder aufgrund der sich daraus ergebenden Mehrbelastung eher an einem Ersatzunterricht oder am Religionsunterricht anderer Bekenntnisse im Rahmen des regulären Unterrichtsprogramms teilnimmt. Besuchen sie doch den orthodoxen Religionsunterricht, so steht in der Regel ihre eigene besondere Motivation oder jene ihrer Eltern dahinter. In diesem Fall wird er als ordentliches Lehrfach geschätzt und regelmäßig von Schülern der gymnasialen Oberstufe als Abiturfach gewählt, um sich für die Hochschulreife zu qualifizieren. Meistens geht der

Besuch des orthodoxen Religionsunterrichts in der Sekundarstufe I voraus, der in der Regel auf Initiative ihrer Eltern besucht wird. Diese betrachten den orthodoxen Religionsunterricht als wichtigen Beitrag für die Bildung und Persönlichkeitsentfaltung ihrer Kinder. Doch auch junge Heranwachsende entwickeln Interesse an den Inhalten des orthodoxen Religionsunterrichts, die ihnen ein Ersatzunterricht nicht vermitteln oder ersetzen kann.

Perspektiven

Der orthodoxe Religionsunterricht ist in verschiedenen deutschen Bundesländern ein ordentliches Lehrfach. In der Praxis wirkt er allerdings häufig wie ein außerordentliches Unterrichtsfach, zum einen durch seinen Seltenheitswert, zum anderen aufgrund der ungewöhnlichen Unterrichtsbedingungen außerhalb der regulären Ordnung der Schule und des Schulprogramms. Aus organisatorischen Gründen ist es aus staatlicher Sicht zulässig, Mindestzahlen festzusetzen und den Religionsunterricht jahrgangsstufen- und schulübergreifend am Nachmittag anzubieten, da er sonst gar nicht realisierbar wäre. Zugleich ist es aus staatlicher Sicht jedoch geboten, alles zu tun, um den Religionsunterricht in den Rahmen des regulären Schulprogramms zu integrieren. In der Tat gibt es in dieser Hinsicht Möglichkeiten, die nicht ausgeschöpft werden. Sämtliche Vorgaben bedürfen nämlich der Menschen, die sie umsetzen. Fällt die Umsetzung geeigneter organisatorischer Maßnahmen aus, so scheitern die hohen Ziele bevor sie überhaupt in Angriff genommen werden.

Diese hohen Ziele sind aber unentbehrlich für den Religionsunterricht, auch wenn es keine Garantie für eine erfolgreiche Umsetzung gibt. Sie gehören zu seinem Wesen, so wie die Förderung der religiösen Freiheit zum Wesen des demokratischen Staates gehört. Für die Zukunft heißt es, an diesen Zielsetzungen festzuhalten und an den richtigen Stellen Engagement zu zeigen. Wo immer es möglich ist, muss dieses Engagement gezeigt werden, sei es bei Gesprächen zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen, der innerkirchlichen Informierung der orthodoxen Diözesen, Gemeindepfarrer und Gemeinden, bei persönlichen Begegnungen von Lehrern und Eltern an Elternabenden und nicht zuletzt in erstrebenswerten Begegnungen mit den Fachkollegen.

„Weißt Du, wer ich bin?“ lautet der Titel eines interreligiösen Projekts unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland. Die Frage ließe sich auch in Bezug auf die orthodoxe Religionslehre allein im innerchristlichen Kontext stellen, an die Fachkollegen

und an viele Schüler. Über die Antworten gibt es keine Statistik. Die erlebten Erfahrungen sagen allerdings viel aus. Doch es reicht nicht, sich damit zu begnügen. Wünschenswert wäre, Unwissen zu beseitigen und religiöse Sensibilität an den Tag zu legen, sowohl im Umgang mit Kollegen als auch mit orthodoxen Schülern und bei einer inhaltlichen Auseinandersetzung. Dies kann nur schwer geschehen, wenn keine adäquate Fort- oder Ausbildung vorausgeht, die durch persönliche ökumenische Begegnungen ganz elementare Kenntnisse und gegenseitige Wertschätzung vermittelt. Dies gilt freilich für die Ausbildung der Religionslehrer aller Konfessionen. Es bleibt zu wünschen, dass aus dem Einsatz für ihr jeweiliges Fach ein Gespräch auf Augenhöhe entsteht, das nicht nur für den Einzelnen, sondern für das Schulleben und für die Gesellschaft, in der wir leben, ein Gewinn ist.